



E 13. Dez. 2021

Aktenzeichen: BAV-311.1-8/56/4
Ittigen, 8. Dezember 2021

Verfügung

betreffend die

Konzession Nr. 5817

für die regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderung durch die

Schiffahrts-Genossenschaft Greifensee (SGG)

I.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellt fest:

1. Die SGG besitzt die Konzession Nr. 5817 für die regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderung, die aktuell bis am 11. Dezember 2021 gültig ist.
2. In den letzten Jahren ist es bei der SGG gemäss der Sektion Schiffahrt des BAV zu Vorfällen gekommen, die an der sicheren Durchführung des Schiffahrtsbetriebes auf dem Greifensee Zweifel aufbringen liessen:
 - Unzulässiger Umbau am Brennstoffsystem MS Stadt Uster (ohne Plangenehmigungsverfahren PGV)
 - Falsche Angaben zum Einsatz der Steuerung beim MS Heimat im Rahmen der 2016/17 durchgeführten Gesamtsanierung
 - Unzulässiger Umbau an der Steuerung des MS Heimat, unvollständige Unterlagen für das PGV für den Umbau
 - Ausfall der Motorsteuerung des MS David Herrliberger am 11. Juni 2021 vor dem Anlegen an der Landungsstelle, erst am 18. Juni erfolgte Information des BAV und der SUST (auf Nachfrage, da Zwischenfall nur inoffiziell bekannt geworden ist) und unzureichende Berichterstattung bezüglich Schadenursache und Prävention
 - Erst nach längeren Diskussionen umgesetzte Massnahmen betreffend die Fahrt bei dichtem Nebel mit dem MS Heimat
3. Mit Datum vom 7. Juli 2021 reichte die SGG beim BAV ein Konzessionsgesuch ein:

Konzessionserneuerung ab dem 12. Dezember 2021 und gültig bis am 13. Dezember 2031

3740 Rundfahrten Maur – Fällanden- Greifensee – Uster – Mönchaltorf – Maur

3740 ZVV-Linie Maur – Uster

Bundesamt für Verkehr BAV
Virginia Walther
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 485 01 58, Fax +41 58 462 59 87
virginia.walther@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



4. Das BAV eröffnete am 22. Juli 2021 die nach Artikel 13 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009¹ (VPB) vorgeschriebene Anhörung. Folgende Stellen wurden zur Stellungnahme bis am 27. August 2021 eingeladen:

- Amt für Verkehr, Kanton Zürich
- Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG
- Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Zürich
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG
- Alliance SwissPass

Bis zum Datum der vorliegenden Verfügung ist die folgende Bemerkung eingegangen:

- **Alliance SwissPass (2. August 2021):**
Die Alliance SwissPass würde es begrüßen, wenn die SGG in den NDV aufgenommen würde.»

Die übrigen eingeladenen Stellen haben keine für das vorliegende Konzessionsgesuch relevanten Einwände, Anträge oder Bemerkungen eingebracht oder auf eine Stellungnahme verzichtet. In diesem Fall wird das stillschweigende Einverständnis angenommen.

5. Aufgrund der oben erwähnten sicherheitsrelevanten Vorfälle/Zwischenfälle hat das BAV der SGG am 11. Oktober 2021 mitgeteilt, dass eine Konzessionserneuerung für maximal 1 bis 3 Jahre als möglich betrachtet wird. Hierzu wurde der SGG das rechtliche Gehör gewährt.
6. Mit E-Mail vom 6. November 2021 hat die SGG das rechtliche Gehör wahrgenommen und zu den einzelnen Vorkommnissen Stellung genommen. Aus Sicht SGG sind die Mängel behoben und eine kürzere Konzessionsdauer als 10 Jahre untergrabe die Investitionssicherheit der SGG und die Zuversicht der Mitarbeitenden. Die Konzession sei deshalb wie beantragt um 10 Jahre zu erneuern.
7. Am 8. November 2021 hat ein Audit der Sektion Schifffahrt (BAV) bei der SGG stattgefunden. Die Auditoren stellten fest, dass die SGG aus den Fehlern in der jungen Vergangenheit gelernt hat, z. B. wurde der Prozess Ereignismeldung in ihrem Notfallkonzept aufgenommen und schematisch dargestellt. Auch wird der Leiter Technik/Nautik nun besser unterstützt, so dass Pendenzen und Follow-up Prozesse in Zukunft besser bewältigt werden können. Lediglich ein paar Anweisungen und Hinweise haben die Auditoren ausgesprochen.

Aufgrund der Probleme mit den Plangenehmigungsverfahren und der nicht ordnungsgemässen Meldung von Ereignissen in der Vergangenheit schlägt die Sektion Schifffahrt vor, die Konzessionsdauer auf 3 Jahre zu beschränken. Im dritten Jahr könne dann überprüft werden, ob die verbesserten Prozesse wirklich gelebt und Pendenzen und Follow-up-Massnahmen besser bewältigt werden.

¹ SR 745.11

II.

Das BAV zieht in Erwägung:

A Formelles

1. Gemäss Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009² (PBG) hat der Bund, unter Vorbehalt der Artikel 5, 7 und 8 PBG, das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern, sofern dieses Recht nicht durch andere Erlasse oder völkerrechtliche Verträge eingeschränkt ist. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der VPB.
2. Gemäss Artikel 6 Absatz 4 PBG ist für die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Erneuerung, den Entzug, die Aufhebung und den Widerruf von Konzessionen für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung das BAV zuständig.

B Materielles

1. Konzessionspflicht

Das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, kann durch Konzessionen an natürliche und juristische Personen verliehen werden (Art. 6 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VPB). Die Konzession legt fest, mit welchen Verkehrsmitteln die Personenbeförderung erfolgt (Art. 4 Abs. 2 VPB). Im vorliegenden Fall handelt es sich um Linienverkehr gemäss Artikel 6 Buchstabe a VPB. Damit ist die Konzessionspflicht gegeben und es kommen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession zur Anwendung (Art. 9 PBG und Art. 11 bis 15 VPB), die sinngemäss auch für die Erneuerung, die Änderung und die Übertragung einer Konzession gelten (Art. 16 und 20 VPB).

2. Konzessionsvoraussetzungen

Gemäss Artikel 9 PBG und Artikel 14 VPB gelten für die Erteilung einer Konzession die nachfolgenden Voraussetzungen. Sinngemäss gelten diese ebenfalls für die Erneuerung oder Änderung einer Konzession (Art. 16 und 20 VPB).

- Das um eine Konzession oder Bewilligung ersuchende Unternehmen muss über die für die Benützung der Verkehrswege und Haltestellen erforderlichen Bewilligungen verfügen (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c PBG).
- Die geplante Transportleistung muss zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden können und darf insbesondere keinen wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 2 Bst. a PBG).
- Für das bestehende Angebot anderer Transportunternehmen dürfen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen. Insbesondere dürfen keine bestehenden und vom Bund konzessionierten Fernverkehrsangebote in ihrem Bestand existenziell gefährdet werden und bestehende und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierte Verkehrsangebote müssen ergänzt werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b PBG).
- Das Unternehmen muss für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten (Art. 9 Abs. 2 Bst. d PBG), die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten (Art. 9 Abs. 2 Bst. e PBG).

² SR 745.1

- Im Rahmen des Konzessionsverfahrens ist die Koordination innerhalb des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen (Art. 14 VPB).

In den letzten Jahren ist es bei der SGG zu verschiedenen, in den Feststellungen erwähnten Vorfällen gekommen, die an der sicheren Durchführung des Schifffahrtsbetriebes auf dem Greifensee Zweifel aufbringen liessen. Am Audit vom 8. November 2021 haben die Auditoren des BAV verschiedene Anweisungen ausgesprochen.

Gestützt auf die Erfahrungen in der Vergangenheit und die Rückmeldungen der für die Sicherheit zuständigen Sektion Schifffahrt erachtet das BAV die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nur bedingt als gewährleistet. Es anerkennt die Bestrebungen der SGG, die für einen konzessionierten Schifffahrtsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit wiederherzustellen. Die Auditoren stellten am Audit fest, dass die SGG aus den Fehlern in der jungen Vergangenheit gelernt hat. Aufgrund der Probleme mit den Plangenehmigungsverfahren, der nicht ordnungsgemässen Meldung von Ereignissen in der Vergangenheit und der ausgesprochenen Anweisungen wird jedoch nur eine verkürzte Konzessionsdauer von drei Jahren gewährt. Das im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachte Argument der SGG bezüglich Investitionssicherheit und Zuversicht der Mitarbeitenden ist nicht sichthaltig, das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen geht vor. Wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen die erforderliche Zuverlässigkeit und die Erledigung der noch offenen Punkte bestätigen, kann die Konzession dannzumal wieder für 10 Jahre erneuert werden.

3. Konzessionspflichten

Nebst der generellen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen der vorliegend betroffenen konzessionierten Angebote insbesondere die folgenden Pflichten einzuhalten:

- **Transportpflicht (Art. 12 PBG)**
- **Fahrplanpflicht (Art. 13 PBG und Fahrplanverordnung vom 4. November 2009³, FPV)**
Zur Fahrplanpflicht gehört die Teilnahme am Fahrplanverfahren gemäss Terminbrief, die Veröffentlichung des Fahrplans gemäss der «Richtlinie Lieferung und Publikation Fahrplandaten» des BAV und das Vorgehen bei Fahrplanänderungen sowie Betriebsunterbrechungen. Diese Publikationspflicht umfasst sämtliche eidgenössisch konzessionierten Fern-, Regional- und Ortsverkehrsangebote mit Bahnen, Bussen, Schiffen und Seilbahnen, soweit sie nicht explizit davon befreit werden.
Vorgesehene Änderungen an Linienverläufen, Haltestellen, Linienbezeichnungen und/oder Liniennummern sind dem BAV zur Prüfung einer allfälligen Konzessionsänderung zu unterbreiten.
- **Betriebspflicht (Art. 14 PBG)**
- **Informationspflicht (Art. 15a PBG und Art. 55b, 55c und 55d VPB)**
- **Tariffpflicht (Art. 15 PBG und Art. 55a VPB)**
- **Direkter Verkehr (Art. 16 und 17 PBG sowie Art. 56 VPB)**
Soweit im Rahmen dieser Verfügung keine Ausnahme verfügt wird, sind die Transportunternehmen verpflichtet, die folgenden vom BAV als Grundangebot des direkten Verkehrs betrachteten Tarife anzubieten:
 - T600: Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den DV und die beteiligten Verbünde
 - T601: Allgemeiner Personentarif
 - T650: Tarif für Streckenabonnemente

³ SR 745.13

- T654: Tarif für General- und Halbtaxabonnemente mit voller Anerkennung
- Tarife für allfällige Tarif- und Verkehrsverbünde

Gemäss Praxis BAV können Angebote, die vom Bund nicht mitbestellt und nicht mit mehr als 10 Kurspaaren oder nicht ganzjährig erbracht werden, von der Pflicht befreit werden, die Tarife des direkten Verkehrs anzubieten.

Die General- und Halbtaxabonnemente werden von der SGG ebenso akzeptiert wie die Fahrausweise des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV bei den Seequerungen. Von der Pflicht zum Angebot der Tarife 601 und 650 wird die SGG aus Gründen der Verhältnismässigkeit befreit.

- **Koordinationspflicht innerhalb des öffentlichen Verkehrs (Art. 18 Abs. 1 PBG)**
Die von der vorliegenden Konzession betroffenen Leistungen sind soweit erforderlich mit anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu koordinieren.
- **Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten (Art. 18 Abs. 1 Bst. b PBG)**
Im Rahmen des konzessionierten Angebots sind jederzeit sämtliche bestehenden und zukünftigen Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten einzuhalten.
- **Zulassung der Fahrzeuge zum konzessionierten Betrieb (Art. 24 und 25 VPB)**
Für sämtliche zum Einsatz gelangenden Strassenfahrzeuge und Schiffe ist die Zulassung zum konzessionierten Betrieb vornehmen zu lassen. Diese wird durch das BAV erteilt, wenn die Zulassungsprüfung ergeben hat, dass das Fahrzeug den massgebenden Vorschriften entspricht.
- **Betriebsverträge (Art. 19 VPB)**
Werden einzelne Rechte und Pflichten, insbesondere der Fahrbetrieb, mit einem Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen, ist weiterhin das konzessionierte Unternehmen für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich. Die Betriebsverträge sind dem BAV zur Kenntnis zuzustellen.

Die vorstehend aufgeführten Pflichten müssen während der gesamten Konzessionsdauer eingehalten werden. Im Falle von wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen kann die Konzession gemäss dem nachfolgenden Abschnitt entzogen werden.

Will die Inhaberin der Konzession ihre Tätigkeit dereinst ganz oder teilweise aufgeben, muss sie gemäss Artikel 21 VPB ein Gesuch um Aufhebung der Konzession stellen. Vor der Aufhebung der Konzession darf sie den Betrieb nicht einstellen.

4. Entzug oder Widerruf der Konzession

Das BAV kann gemäss Artikel 9 Absatz 3 PBG die Konzession nach Anhörung der betroffenen Kantone und ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entziehen, wenn das Unternehmen die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt, die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder die ihm nach dem Gesetz, der Konzession oder der Bewilligung auferlegten Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

Wenn wesentliche öffentliche Interessen dies rechtfertigen, kann das BAV gemäss Artikel 9 Absatz 5 PBG die Konzession gegen eine angemessene Entschädigung widerrufen.

5. Dauer der Konzession

Gemäss Artikel 15 VPB wird die Konzession für 10 Jahre erteilt oder erneuert. Sie kann insbesondere dann für eine kürzere Dauer erteilt oder erneuert werden, wenn das Transportunterneh-

men dies beantragt oder wenn ein Zusammenhang mit einer Ausschreibung besteht. Bei Änderungen bleibt die bestehende Konzessionsdauer unverändert.

Aufgrund der in Abschnitt 2 erwähnten Probleme mit den Plangenehmigungsverfahren und der nicht ordnungsgemässen Meldung von Ereignissen in der Vergangenheit wird die Konzession im vorliegenden Fall nur für drei Jahre bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 erneuert.

6. Bezeichnung und Initialen

Das BAV legt nach Rücksprache mit dem Unternehmen die amtliche Bezeichnung und die Initialen fest. Diese sind für die Fahrplan- und Tarifpublikation verbindlich (Art. 23 VPB).

Da kein anderslautender Antrag vorliegt, gilt die bisherige Bezeichnung weiter.

7. Gebühren und Abgaben

Die Grundgebühren für Personenbeförderungskonzessionen betragen gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Gebührenverordnung vom 25. November 1998⁴ für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV)

- 2'300 Franken für die Erteilung der Konzession
- 1'200 Franken für die Erneuerung oder Änderung der Konzession
- 500 Franken für die Erneuerung oder Änderung der Konzession bei geringfügigem Aufwand
- 500 Franken für die Übertragung der Konzession
- 500 Franken für die Aufhebung der Konzession.

Im vorliegenden Fall beträgt die Gebühr dementsprechend 1'200 Franken.

Eine Regalabgabe wird gemäss Artikel 19 Absatz 2 nicht erhoben bei Konzessionserteilungen und –erneuerungen für:

- die Schifffahrt;
- den Personenverkehr auf der Strasse, der nicht unter Absatz 1 Buchstabe b oder d fällt;
- Eisenbahnen und Seilbahnen, die von der öffentlichen Hand bestellte Leistungen erbringen oder auf von der öffentlichen Hand abgegoltenen Infrastrukturen verkehren;
- nicht gewinnorientierten Eisenbahnen, die hauptsächlich Fahrten mit historischen Fahrzeugen anbieten.

Die auf Grundlage dieser Verfügung erbrachten Transportleistungen fallen unter die obige Aufzählung. Eine Regalabgabe wird deshalb nicht erhoben.

⁴ SR 742.102

III.

Das BAV verfügt:

1. Konzessionserneuerung ab dem 12. Dezember 2021 und gültig bis am 14. Dezember 2024

3740 Maur – Fällanden – Greifensee – Uster – Mönchaltorf – Maur
3740 Maur – Uster
2. Bei den oben aufgeführten Linienbezeichnungen handelt es sich um die offiziellen Bezeichnungen, die soweit möglich auch in den Fahrplänen und Tarifen zu verwenden sind. Notwendige Abweichungen, z.B. wegen Zeichenbeschränkungen in den Eingabefeldern, sind möglichst gering zu halten.
3. Die Fahrplandaten sind gemäss der «Richtlinie Lieferung und Publikation Fahrplandaten» des BAV in der offiziellen Fahrplanpublikation (www.fahrplanfelder.ch) zu publizieren und laufend zu aktualisieren. Vorgesehene Änderungen an Linienverläufen, Haltestellen, Linienbezeichnungen oder Liniennummern sind dem BAV zur Prüfung einer allfälligen Konzessionsänderung zu unterbreiten.
4. Von der Pflicht zum Angebot der Tarife 601 und 650 wird die SGG befreit.
5. Die in den Erwägungen aufgeführten Konzessionspflichten sind während der gesamten Konzessionsdauer einzuhalten.
6. Die Gebühren und Abgaben werden auf 1'200 Franken festgesetzt. Diese werden 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der geschuldete Betrag ist dem BAV gemäss der separaten Rechnung zu überweisen.
7. Diese Verfügung wird den Adressaten mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bundesamt für Verkehr



Regula Herrmann
Sektionschefin Marktzugang

Bundesamt für Verkehr



Thomas Ritschard
Sektion Marktzugang

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG) kann gegen diese Verfügung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eröffnung eingeschrieben an:

Schiffahrts-Genossenschaft Greifensee
Seestrasse 35
8124 Maur

Rechnung folgt

Eröffnung an:

- Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich
- Zürcher Verkehrsverbund (ZVV), Hofwiesenstrasse 370, Postfach, 8090 Zürich
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, Sägereistrasse 24, Postfach, 8152 Glattbrugg
- Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Zürich, Luggwegstrasse 65, Postfach, 8048 Zürich
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG, Binzikerstrasse 2, 8627 Grüningen

Kopie z.K. an:

- Oberzolldirektion, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern
- VAS/aa, mz-rit/aa

Kopie z.K. per E-Mail an:

- tarife@allianceswisspass.ch

Intern per Zeiger an:

mz-rit, pv-mul, sf, su, fc (Art. 18 Abs. 1 Bst. b PBK)

⁵ SR 172.021